

**Denkmalrecht in Deutschland**  
**Muster Genehmigung und Verträge**  
**in der Bodendenkmalpflege<sup>1</sup>**

Autor: Dr. Dieter J.Martin (2015)

**Hinweis:** Zu weiteren Verträgen in der Bodendenkmalpflege siehe die Übersicht in Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, Teil I Kapitel VI Nr. 3 cc.

**1. Muster: Prospektionsgenehmigung**

Behörde/Absender/Datum

Adressat

Betreff: Vollzug des Denkmalschutzgesetzes; Ausgrabung von Bodendenkmälern, hier: archäologische Prospektion/Voruntersuchung auf dem/den Grundstück(en) Flur-Nr. . . . \*, Gemarkung . . . \*, Gemeinde . . . \*

Zum Antrag vom . . . \*

Anlagen: . . . \*

Nachdem der/die Eigentümer des Grundstücks/der Grundstücke schriftlich zugestimmt hat/haben und das Landesamt für . . . \* (Denkmalfachbehörde) beteiligt wurde (evtl.: \* und gleichfalls schriftlich zugestimmt hat), wird hiermit aufgrund des Antrags die

**Genehmigung/Erlaubnis**

erteilt, auf den oben bezeichneten Flächen eine archäologische Voruntersuchung/Prospektion durchzuführen.

Dies gilt unter den folgenden **Nebenbestimmungen:**<sup>2</sup>

1.1. Diese Genehmigung ist an Ihre Person als Inhaber der Genehmigung gebunden (höchstpersönliche Genehmigung); eine Übertragung der Genehmigung auf eine andere Person bedarf deshalb einer erneuten Genehmigung.

1.2. Möchten Sie abweichend von Ihrem Antrag an Ihrer Stelle oder neben sich andere Personen mit oder bei der Prospektion beschäftigen, so müssen Sie dazu vorher die schriftliche Zustimmung der \* Genehmigungs-/Denkmalfachbehörde einholen. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die zu beauftragenden Personen den

---

<sup>1</sup> Siehe Muster für Bescheide und Verträge in der Bodendenkmalpflege, erarbeitet von der Arbeitsgruppe Recht und Steuerfragen des DNK (Stand 2000), erhältlich beim DNK.

<sup>2</sup> Nach Möglichkeit ist bei den einzelnen Nebenbestimmungen genau anzugeben, ob eine echte Bedingung oder eine Auflage im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz gewollt ist; denn hiervon hängen Anfechtbarkeit und Rechtsschutz ab, sofern nicht eine Anerkennung des gesamten Inhalts mit einer Einverständniserklärung vorliegt. Siehe auch Martin/Krautzberger, a.a.O., Teil G VI. Weitere Formulierungshilfen im "Textbuch" in Teil E Kapitel VII Nr. 5.

Nachweis der fachlichen Eignung erbringen und die Einhaltung dieser Genehmigung gewährleistet ist.

- 2.1 Der Inhaber der Genehmigung ist verpflichtet, bei der Prospektion nicht von Antrag, Begründung, Beschreibung, Lageskizze und wissenschaftlichem Konzept (jeweils in der hiermit genehmigten Form) abzuweichen. Dies gilt insbesondere für etwaige zusätzliche Nachforschungsgrabungen.
- 2.2. Die Art der Durchführung und das technische Vorgehen richten sich nach den ergangenen und den hiermit ausdrücklich vorbehaltenen noch ergehenden fachlichen Weisungen der Denkmalfachbehörde. Technische Abweichungen von den Antragsunterlagen und dieser Genehmigung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Denkmalfachbehörde.
- 2.3. Die Prospektion ist laufend mit der Denkmalfachbehörde abzustimmen. Der Inhaber der Genehmigung ist verpflichtet, die Denkmalfachbehörde auf Anforderung jederzeit über den Stand der Arbeiten und ihre Ergebnisse und Zwischenergebnisse umfassend zu informieren und der Genehmigungsbehörde sowie der Denkmalfachbehörde jederzeit die Besichtigung und das Betreten der Flächen, auf die sich die Prospektionsgenehmigung erstreckt, zu gestatten.
3. Der Inhaber der Genehmigung hat bei wichtigen oder unerwarteten Vorkommnissen, Entdeckungen und Erkenntnissen sofort, im Übrigen mindestens innerhalb von . . . \* (oder: \* nach Abschluss der Arbeiten) der Denkmalfachbehörde Bericht zu erstatten.
  - 4.1. Vor Beginn der Arbeiten hat sich der Inhaber der Genehmigung oder der von ihm mit der Leitung der Prospektion Beauftragte anhand der verfügbaren Informationen (\* unter anderem der Denkmalfachbehörde, der Gemeinde, der Unteren Denkmalschutzbehörde) über alle bekannten relevanten Daten und Umstände und über die erwartete Fundsituation ausreichend zu orientieren.
  - 4.2. Die Absicht des Beginns ist der . . . \*-Behörde mindestens eine Woche vor Aufnahme der Tätigkeiten anzuzeigen.
5. Alle Arbeiten sind so sorgfältig durchzuführen, dass die für Museen, Bodendenkmalpflege und Wissenschaft wichtigen Erkenntnisquellen, insbesondere Bodendenkmäler und der gesamte Fundzusammenhang, nicht zerstört, beschädigt oder gefährdet werden. Die Prospektion ist mit zerstörungsfreien Mitteln und Methoden (zulässig sind nur Erdradar, elektromagnetische Sonden, . . . \*) durchzuführen. Gegebenenfalls: \*. Bei der Nachforschungsgrabung sind die Sondagen mit dafür geeigneten Werkzeugen/von Hand/ . . . \* auszuführen.
  - 6.1. Werden bei den Arbeiten Bodendenkmäler entdeckt, so hat der Inhaber der Genehmigung dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde \* und/oder der Genehmigungsbehörde anzuzeigen, die Fundsituation unverändert zu belassen, die aufgefundenen Sachen jedoch bei Gefahr ihres Abhandenkommens oder ihrer Verschlechterung unverzüglich der . . . \*-Behörde/der Gemeindeverwaltung zu übergeben.
  - 6.2. Werden \* konservierungs-/sicherungs-/bergungsbedürftige Bodendenkmäler aufgefunden, so ist die Denkmalfachbehörde sofort z. B. mit Telefon oder Telefax zu verständigen.
  - 6.3. In Ländern mit Schatzregal: Die entdeckten Bodendenkmäler gehen nach Maßgabe des § . . . \*

Denkmalschutzgesetz mit der Entdeckung ohne Entschädigung in das Eigentum des Landes über.

- 6.4 In Ländern ohne Schatzregal: Die entdeckten Bodendenkmäler werden gemäß § 984 BGB Miteigentum des Entdeckers und des Grundstückseigentümers zu gleichen Bruchteilen.
- 6.5 Evtl.: \* Bedingung dieser Genehmigung ist, dass der Inhaber durch entsprechende Vereinbarungen dafür sorgt, dass entdeckte Kulturgüter ohne Entschädigung in das alleinige Eigentum des Landes überführt werden. Dies gilt \* auch/nicht für einen gegebenenfalls dem Grundstückseigentümer zustehenden Anteil.
7. Bei der Durchführung der Prospektion und einer etwaigen Nachforschungsgrabung sind alle nicht im Eigentum des Inhabers der Genehmigung stehenden Grundstücksflächen schonend zu behandeln und innerhalb von ... \* nach Abschluss der Arbeiten wieder in einen ordnungsmäßigen Zustand zu versetzen, sofern nicht der Grundstückseigentümer darauf verzichtet.
8. Der Inhaber dieser Genehmigung handelt auf eigenes finanzielles Risiko.<sup>3</sup> Durch diese Genehmigung entsteht kein Anspruch auf die Gewährung öffentlicher Zuschüsse, Ausgleichsleistungen oder auf Auslagenersatz. Soll der Träger der Genehmigungsbehörde oder der Denkmalfachbehörde Kosten der Prospektion übernehmen, so ist darüber rechtzeitig eine schriftliche Vereinbarung zu schließen. Soweit dem Inhaber der Genehmigung durch weitere (siehe Nr. 2.2) Weisungen der Denkmalfachbehörde Kosten entstehen können, ist über die Kostentragung gleichfalls rechtzeitig eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.
9. Der Inhaber der Genehmigung ist für die Einhaltung der Genehmigung einschließlich aller Nebenbestimmungen verantwortlich. Er stellt die Träger der Genehmigungsbehörde und der Denkmalfachbehörde von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Prospektion erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass der Inhaber der Genehmigung für alle durch die Ausnützung der Genehmigung, insbesondere für die durch eine Nachforschungsgrabung entstehenden Schäden haftet;
  - dass der Inhaber der Genehmigung für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich ist;
  - dass der Träger der Genehmigungsbehörde nicht für Schäden haftet, die dem Inhaber der Genehmigung, dem Grundstückseigentümer oder anderen Personen bei der Durchführung der Nachforschungsgrabung oder sonst im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Genehmigung entstehen.
10. Der Inhaber der Genehmigung hat der \* Genehmigungsbehörde/der Denkmalfachbehörde bis 15. November über die Arbeiten und Ergebnisse des vergangenen Sommers (oder: ... \*) einen schriftlichen Abschlussbericht zu erstatten. Bei länger dauernden Prospektionen hat er auf Anforderung der

---

<sup>3</sup> Anmerkung: Hier können weitere Festlegungen zur Kostentragung z. B. für die Grabung, Sicherung, Bergung, Konservierung, Präsentation und künftige Aufbewahrung von Funden eingefügt werden.

Denkmalfachbehörde Zwischenberichte vorzulegen. Er hat der Denkmalfachbehörde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Prospektion das Original einer, den in der Anlage . . . \* verlangten Standards entsprechenden wissenschaftlichen Dokumentation (siehe Hinweise) über die Ergebnisse der Nachforschung zum dauernden Verbleib zu übergeben.

- 11.1. Soweit Urheberrechte entstehen, stehen diese nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes dem Inhaber der Genehmigung bzw. seinen Mitarbeitern zu. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, die Ergebnisse der Prospektion für ihre amtliche Tätigkeit zu verwerten und unter angemessenem Hinweis auf die vom Inhaber der Genehmigung erbrachten Leistungen zu veröffentlichen. Der Inhaber der Genehmigung hat spätestens in der Erklärung über den Rechtsmittelverzicht (Anlage zu Muster III<sup>4</sup>) nachzuweisen, dass seine Mitarbeiter ihre Nutzungsrechte insoweit auf ihn übertragen und der Weiterübertragung an den Träger der Denkmalfachbehörde zustimmen.
- 11.2. Eine Publikation der Ergebnisse der Prospektion/Grabung durch den Inhaber der Genehmigung oder seine Mitarbeiter bedarf einer vorausgehenden schriftlichen Vereinbarung mit der Denkmalfachbehörde.
- 11.3. Eine Vergütung für die in dieser Ziffer der Denkmalfachbehörde und dem Träger der Denkmalfachbehörde eingeräumten Rechte wird nicht gewährt.
12. Diese Genehmigung ist bei der Durchführung der Arbeiten stets mitzuführen.

13. Weitere Nebenbestimmungen \* (siehe auch Hinweis 3):

- 13.1. Von dieser Genehmigung darf erst nach Eingang der Einverständniserklärung, die den Verzicht auf alle Rechtsbehelfe enthält, Gebrauch gemacht werden. Die Genehmigung gilt bis . . . \*. Sie tritt außer Kraft, wenn nicht bis spätestens . . . \* mit der Prospektion begonnen wurde.
- 13.2. Vorbehalt von Nebenbestimmungen: Weitere Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen zum Schutz von Bodendenkmälern, die sich aus dem Fortschritt der genehmigten Prospektion ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG).
- 13.3. Sicherheitsleistung: Vor Beginn der Prospektion ist folgende Sicherheitsleistung zu erbringen (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG): . . . \*.
- 13.4. Widerrufsvorbehalt: Bei Zuwiderhandlungen, auch gegen einzelne Nebenbestimmungen, kann diese Genehmigung jederzeit widerrufen werden; Entschädigungsansprüche wegen eines Widerrufs der Genehmigung sind ausgeschlossen. Ein Widerruf der Genehmigung ist außer in den in § 49 VwVfG genannten Fällen auch zulässig, wenn das wissenschaftliche Ziel der Prospektion nicht erreicht werden kann, wenn sich die fachliche Qualifikation des Inhabers der Genehmigung oder seiner Mitarbeiter als nicht ausreichend herausstellt, wenn Vereinbarungen nicht eingehalten werden, ferner bei der Verwendung fachlich unzureichender Methoden, bei ungenügender Ausrüstung, bei Ausweitung der Maßnahmen auf von der Genehmigung nicht erfasste Flächen ohne Zustimmung der Genehmigungsbehörde, bei nicht den

---

<sup>4</sup> Abgedruckt bei Martin/Viebrock/Bielfeldt, Handbuch, Kennzahl 98.01.

fachlichen Anforderungen oder der Rechtslage entsprechender Behandlung der Funde, bei ungenügenden Berichten.

13.5. Ordnungswidrigkeiten: Ausdrücklich wird auf den Bußgeldtatbestand des § . . . \* DSchG hingewiesen.

14. Wird von der Unteren Denkmalschutzbehörde oder der Denkmalfachbehörde ein Prospektionsvertrag mit einer Grabungsfirma geschlossen, so gehen die Regelungen dieses Vertrags den entsprechenden Bestimmungen dieser Genehmigung vor. \* **Oder:** Beim Abschluss eines Vertrages zwischen dem Inhaber dieser Genehmigung und einer Grabungsfirma ist dieser Genehmigungsbescheid zum Vertragsinhalt zu machen. Der Vertrag ist vor Abschluss der . . . \* – Behörde vorzulegen.

15. Je nach landesrechtlicher Regelung:\*

Diese Genehmigung ergeht kostenfrei.

Oder:

Für diese Genehmigung wird eine Gebühr von . . . erhoben. Die beiliegende Kostenentscheidung ist Bestandteil dieses Bescheids.

16. Rechtsbehelfsbelehrung

Unterschrift

.....

#### Hinweise:

1) \* bedeutet: Präzise vollzugsfähige Angaben sind einzusetzen.

2) Landesübliche Standards für die wissenschaftliche Dokumentation (\* von der Genehmigungsbehörde einzusetzen); vgl. z. B. die Richtlinien zur Grabungsdokumentation in Martin/Viebrock/Bielfeldt, Kennzahl 99.50.

3) Weitere mögliche Nebenbestimmungen u.a. in Textbüchern, z.B. Martin/Viebrock/Bielfeldt, Handbuch Denkmalschutz, Denkmalpflege, Bodendenkmalpflege, im "Textbuch", Kennzahl 51.91.

0 0 0 0

## 2. Muster: Grabungsgenehmigung

Behörde/Absender/Datum

Adressat

Betreff: Vollzug des Denkmalschutzgesetzes

Ausgrabung von Bodendenkmälern; hier: archäologische Grabungen auf dem/den Grundstück(en) Flur-Nr. . . . \*, Gemarkung . . . \*, Gemeinde . . . \*

Zum Antrag vom . . . \*

Anlagen: . . . \*

Nachdem der/die Eigentümer des Grundstücks/der Grundstücke schriftlich zugestimmt hat/haben und das Landesamt für . . . \* (Denkmalfachbehörde) beteiligt wurde (evtl.: \* und gleichfalls schriftlich zugestimmt hat), wird hiermit aufgrund des Antrags die

### **Genehmigung/Erlaubnis**

erteilt, auf den oben bezeichneten Flächen eine archäologische Grabung durchzuführen.

Dies gilt unter den folgenden

## Nebenbestimmungen:<sup>5</sup>

- 1.1. Diese Genehmigung ist an Ihre Person als Inhaber der Genehmigung gebunden (höchstpersönliche Genehmigung); eine Übertragung der Genehmigung auf eine andere Person bedarf deshalb einer erneuten Genehmigung.
- 1.2. Möchten Sie abweichend von Ihrem Antrag an Ihrer Stelle oder neben sich andere Personen mit oder bei der Grabung beschäftigen, so müssen Sie dazu vorher die schriftliche Zustimmung der \* Genehmigungs-/Denkmalfachbehörde einholen. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die zu beauftragenden Personen den Nachweis der fachlichen Eignung erbringen und die Einhaltung dieser Genehmigung gewährleistet ist.
- 2.1 Der Inhaber der Genehmigung ist verpflichtet, bei der Grabung nicht von Antrag, Begründung, Beschreibung, Lageskizze und wissenschaftlichem Konzept (jeweils in der hiermit genehmigten Form) abzuweichen. Dies gilt insbesondere für eine etwaige Ausweitung der Grabungen.
- 2.2. Die Art der Durchführung und das technische Vorgehen richten sich nach den ergangenen und den hiermit ausdrücklich vorbehaltenen noch ergehenden fachlichen Weisungen der Denkmalfachbehörde. Technische Abweichungen von den Antragsunterlagen und dieser Genehmigung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Denkmalfachbehörde.
- 2.3. Die Grabung ist laufend mit der Denkmalfachbehörde abzustimmen. Der Inhaber der Genehmigung ist verpflichtet, die Denkmalfachbehörde auf Anforderung jederzeit über den Stand der Arbeiten und ihre Ergebnisse und Zwischenergebnisse umfassend zu informieren und der Genehmigungsbehörde sowie der Denkmalfachbehörde jederzeit die Besichtigung und das Betreten der Flächen, auf die sich die Grabungsgenehmigung erstreckt, zu gestatten.
- 1 3. Der Inhaber der Genehmigung hat bei wichtigen oder unerwarteten Vorkommnissen, Entdeckungen und Erkenntnissen sofort, im Übrigen mindestens innerhalb von . . . \* (oder: \* nach Abschluss der Arbeiten) der Denkmalfachbehörde Bericht zu erstatten.
- 4.1. Vor Beginn der Arbeiten hat sich der Inhaber der Genehmigung oder der von ihm mit der Leitung der Grabung Beauftragte anhand der verfügbaren Informationen (\* unter anderem der Denkmalfachbehörde, der Gemeinde, der Unteren Denkmalschutzbehörde) über alle bekannten relevanten Daten und Umstände und über die erwartete Fundsituation ausreichend zu orientieren.
- 4.2. Die Absicht des Beginns ist der . . . \*-Behörde mindestens eine Woche vor Aufnahme der Tätigkeiten anzuzeigen.
- 2 5. Alle Arbeiten sind so sorgfältig durchzuführen, dass die für Museen, Bodendenkmalpflege und Wissenschaft wichtigen Erkenntnisquellen, insbesondere Bodendenkmäler und der gesamte Fundzusammenhang,

---

<sup>5</sup> Nach Möglichkeit ist bei den einzelnen Nebenbestimmungen genau anzugeben, ob eine echte Bedingung oder eine Auflage im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz gewollt ist; denn hiervon hängen Anfechtbarkeit und Rechtsschutz ab, sofern nicht eine Anerkennung des gesamten Inhalts des Bescheids durch die Einverständniserklärung vorliegt. Siehe auch Martin/Krautzberger, a.a.O., Teil G Kapitel VI.

möglichst wenig beeinträchtigt und weitest möglich ausgewertet werden. Für die Grabung dürfen nur folgende Werkzeuge (evtl.: \* Maschinen) verwendet werden: . . . \*.Evtl.: \* Die Verwendung von . . . \* ist nicht zulässig.

- 6.1. Über die aufgefundenen Bodendenkmäler/\* Kulturgüter hat der Inhaber der Genehmigung jeweils sofort gegebenenfalls telefonisch oder mit Telefax die Denkmalfachbehörde \* und/oder die Genehmigungsbehörde zu verständigen und auf dem Laufenden zu halten. Dies gilt insbesondere, wenn sicherungs-, bergungs- und konservierungsbedürftige Bodendenkmäler aufgefunden werden.
- 6.2. In Ländern mit Schatzregal:  
Die entdeckten Bodendenkmäler gehen nach Maßgabe des § . . . \* Denkmalschutzgesetz mit der Entdeckung ohne Entschädigung in das Eigentum des Landes über.
- 6.3. In Ländern ohne Schatzregal (Bayern):  
Die entdeckten Bodendenkmäler werden gemäß § 984 BGB Miteigentum des Entdeckers und des Grundstückseigentümers zu gleichen Bruchteilen.
- 6.4. Eventuell: \* Bedingung dieser Genehmigung ist, dass der Inhaber durch entsprechende Vereinbarungen dafür sorgt, dass entdeckte Kulturgüter ohne Entschädigung in das alleinige Eigentum des Landes überführt werden. Dies gilt \* auch/nicht für einen gegebenenfalls dem Grundstückseigentümer zustehenden Anteil.
7. Bei der Durchführung der Grabung sind alle nicht im Eigentum des Inhabers der Genehmigung stehenden Grundstücksflächen schonend zu behandeln und innerhalb von . . . \* nach Abschluss der Arbeiten wieder in einen ordnungsmäßigen Zustand zu versetzen, sofern nicht der Grundstückseigentümer darauf verzichtet.
8. Der Inhaber dieser Genehmigung handelt auf eigenes finanzielles Risiko.<sup>6</sup> Durch diese Genehmigung entsteht kein Anspruch auf die Gewährung öffentlicher Zuschüsse, Ausgleichsleistungen oder auf Auslagenersatz. Soll der Träger der Genehmigungsbehörde oder der Denkmalfachbehörde Kosten der Grabung übernehmen, so ist darüber rechtzeitig eine schriftliche Vereinbarung zu schließen. Soweit dem Inhaber der Genehmigung durch weitere (siehe Nr. 2.2) Weisungen der Denkmalfachbehörde Kosten entstehen können, ist über die Kostentragung gleichfalls rechtzeitig eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.
9. Der Inhaber der Genehmigung ist für die Einhaltung der Genehmigung einschließlich aller Nebenbestimmungen verantwortlich. Er stellt die Träger der Genehmigungsbehörde und der Denkmalfachbehörde von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Grabung erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass der Inhaber der Genehmigung für alle durch die Ausnützung der Genehmigung, insbesondere für die durch die Grabung entstehenden Schäden haftet;

---

<sup>6</sup> Anmerkung: An dieser Stelle können weitere Festlegungen zur Kostentragung z. B. für die Bergung, Konservierung, Präsentation und künftige Aufbewahrung der Funde eingefügt werden.

- dass der Inhaber der Genehmigung für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich ist;
  - dass der Träger der Genehmigungsbehörde nicht für Schäden haftet, die dem Inhaber der Genehmigung, dem Grundstückseigentümer oder anderen Personen bei der Durchführung der Grabung oder sonst im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Genehmigung entstehen.
10. Der Inhaber der Genehmigung hat der Denkmalfachbehörde innerhalb . . . \* nach Abschluss der Grabung das Original einer, den in der Anlage . . . \* verlangten Standards entsprechenden wissenschaftlichen Dokumentation (siehe Hinweise) über die Ergebnisse der Grabung zum dauernden Verbleib zu übergeben, der Genehmigungsbehörde eine vollständige Kopie.
- 11.1. Soweit Urheberrechte entstehen, stehen diese nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes dem Inhaber der Genehmigung bzw. seinen Mitarbeitern zu. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, die Ergebnisse der Grabung für ihre amtliche Tätigkeit zu verwerten und unter angemessenem Hinweis auf die vom Inhaber der Genehmigung erbrachten Leistungen zu veröffentlichen. Der Inhaber der Genehmigung hat spätestens in der Erklärung über den Rechtsmittelverzicht nachzuweisen, dass seine Mitarbeiter ihre Nutzungsrechte insoweit auf ihn übertragen und der Weiterübertragung an den Träger der Denkmalfachbehörde zustimmen.
- 11.2. Eine Publikation der Ergebnisse der Grabung durch den Inhaber der Genehmigung oder seine Mitarbeiter bedarf einer vorausgehenden schriftlichen Vereinbarung mit der Denkmalfachbehörde.
- 11.3. Eine Vergütung für die in dieser Ziffer der Denkmalfachbehörde und dem Träger der Denkmalfachbehörde eingeräumten Rechte wird nicht gewährt.
12. Diese Genehmigung ist bei der Durchführung der Arbeiten stets mitzuführen.

**13. Weitere Nebenbestimmungen** \* (siehe auch Hinweis 3):

- 13.1. Von dieser Genehmigung darf erst nach Eingang der Einverständniserklärung, die den Verzicht auf alle Rechtsbehelfe enthält, Gebrauch gemacht werden. Die Genehmigung gilt bis . . . \*. Sie tritt außer Kraft, wenn nicht bis spätestens . . . \* mit der Grabung begonnen wurde.
- 13.2. Vorbehalt von Nebenbestimmungen: Weitere Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen zum Schutz von Bodendenkmälern, die sich aus dem Fortschritt der genehmigten Grabung ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG).
- 13.3. Sicherheitsleistung: Vor Beginn der Grabung ist folgende Sicherheitsleistung zu erbringen (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG): . . . \*.
- 13.4. Widerrufsvorbehalt: Bei Zuwiderhandlungen, auch gegen einzelne Nebenbestimmungen, kann diese Genehmigung jederzeit widerrufen werden; Entschädigungsansprüche wegen eines Widerrufs der Genehmigung sind ausgeschlossen. Ein Widerruf der Genehmigung ist außer in den in § 49 VwVfG genannten Fällen auch zulässig, wenn das wissenschaftliche Ziel der Grabung nicht erreicht werden kann, wenn sich die fachliche Qualifikation des Inhabers der Genehmigung oder



seiner Mitarbeiter als nicht ausreichend herausstellt, wenn Vereinbarungen nicht eingehalten werden, ferner bei der Verwendung fachlich unzureichender Methoden, bei ungenügender Ausrüstung, bei Ausweitung der Maßnahmen auf von der Genehmigung nicht erfasste Flächen ohne Zustimmung der Genehmigungsbehörde, bei nicht den fachlichen Anforderungen oder der Rechtslage entsprechender Behandlung der Funde, bei ungenügenden Berichten.

- 13.5. Ordnungswidrigkeiten: Ausdrücklich wird auf den Bußgeldtatbestand des § ... \* DSchG hingewiesen.
- 3 14. Wird von der Unteren Denkmalschutzbehörde oder der Denkmalfachbehörde ein Vertrag mit einer Grabungsfirma geschlossen, so gehen die Regelungen dieses Vertrags den entsprechenden Bestimmungen dieser Genehmigung vor. \* **Oder:** Beim Abschluss eines Vertrages zwischen dem Inhaber dieser Genehmigung und einer Grabungsfirma ist dieser Genehmigungsbescheid zum Vertragsinhalt zu machen. Der Vertrag ist vor Abschluss der ... \* – Behörde vorzulegen.
15. Je nach landesrechtlicher Regelung:\*  
Diese Genehmigung ergeht kostenfrei.  
Oder:  
Für diese Genehmigung wird eine Gebühr von ... erhoben. Die beiliegende Kostenentscheidung ist Bestandteil dieses Bescheids.
16. Rechtsbehelfsbelehrung

Unterschrift

.....

**Hinweise:**

- 1) \* bedeutet: Präzise vollzugsfähige Angaben sind einzusetzen.
- 2) Landesübliche Standards für die wissenschaftliche Dokumentation (\* von der Genehmigungsbehörde einzusetzen); vgl. z. B. die Richtlinien zur Grabungsdokumentation in Martin/Viebrock/Bielfeldt, Kennzahl 99.50.
- 3) Weitere mögliche Nebenbestimmungen im "Textbuch" Martin/Krautzberger, a.a.O., Teil E Kapitel VII Nr. 5.

**O O O O O**

**3. Muster: Werkvertrag Grabung<sup>7</sup>**

Die Firma / das Unternehmen \_\_\_\_\_ beabsichtigt,  
\_\_\_\_\_ in auf dem/den Grundstück(en),

Flur-Nr(n). \_\_\_\_\_,

<sup>7</sup> Grabung auf einem Grundstück des Unternehmers; Grabung durch den Unternehmer, Finanzierung durch den Unternehmer oder sonst im Wesentlichen ohne öffentliche Mittel. Muster erarbeitet von der Arbeitsgruppe Recht und Steuern des DNK. Zu weiteren Konstellationen von Verträgen in der Bodendenkmalpflege siehe oben Kapitel VI Nr. 3 cc. Weitere Vertragsmuster in Martin/Viebrock/Bielfeldt, Handbuch Denkmalschutz, Denkmalpflege, Bodendenkmalpflege: Werkvertrag Prospektion Kennzahl 98.05, Werkvertrag Grabung 1 Kennzahl 98.06, Werkvertrag Grabung 2 Kennzahl 98.07, Werkvertrag Grabung 4 Kennzahl 98.09, Öffentlich-rechtlicher Vertrag Archäologie Kennzahl 98.15.

Gemarkung \_\_\_\_\_

ein (Bezeichnung des Vorhabens) \_\_\_\_\_  
zu errichten. Nach dem Kenntnisstand des zuständigen Denkmalamts/Amts  
für Bodendenkmalpflege (im Folgenden Denkmalachbehörde genannt)  
werden bei Verwirklichung dieses Vorhabens Bodendenkmäler (evtl.:  
insbesondere das Bodendenkmal \_\_\_\_\_ beeinträchtigt.  
Um eine sachgerechte Ausgrabung und Bergung dieser Bodendenkmäler  
und eine angemessene wissenschaftliche Auswertung der archäologischen  
Funde und Befunde sowie ihre Aufbewahrung und geeignetenfalls die  
museale Präsentation der Funde zu erreichen, schließt der Unternehmer

---

**(Auftraggeber)**

mit

\_\_\_\_\_  
(genaue Bezeichnung und Adresse der Grabungsfirma), vertreten durch

**(Auftragnehmer)**

und

mit

\_\_\_\_\_  
(Land/Landschaftsverband),

vertreten

durch

**(Denkmalfachbehörde)**

**Eventuell:**

sowie

mit

**(Grundstückseigentümer)**

folgenden Vertrag:

**I. Vertragsgegenstand**

**(1)** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf dem (den) Grundstück(en), Flur-  
Nr(n).: \_\_\_\_\_, Gemarkung \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ im Auftrag  
des Auftraggebers und nach den Weisungen der Denkmalfachbehörde eine  
archäologische Grabung (falls eine Ausschreibung durchgeführt wurde nach  
Maßgabe der Ausschreibung) fachgerecht durchzuführen. Maßgebend für  
den Grabungsumfang ist die in der **Anlage 1** zu diesem Vertrag zeichnerisch  
festgelegte Grabungsfläche.

**(2)** Die Grabung hat folgende wissenschaftliche Zielsetzung:

\_\_\_\_\_  
(Eventuell in einer Anlage beschreiben). Zweck der Grabung sind das  
Auffinden, die Dokumentation, die Freilegung, die Bergung und die vorläufige

konservatorische Sicherung der archäologischen Funde und Befunde. Entdecker der aufgefundenen Bodendenkmäler ist der Auftraggeber.

(3) Für die Grabung steht ein Zeitraum von \_\_\_\_\_ zur Verfügung; sie ist bis \_\_\_\_\_ abzuschließen. Im Einzelnen ist für die Arbeiten der diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügte Zeitplan maßgebend.

## II. Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer stellt zur Durchführung des Auftrags das erforderliche Personal zur Verfügung, und zwar

- als wissenschaftlichen Grabungsleiter einen voll ausgebildeten, fachlich kompetenten und grabungserfahrenen Archäologen, der mit der jeweiligen fachlichen und methodischen Fragestellung vertraut ist,
- weitere \_\_\_\_\_ voll ausgebildete Archäologen,
- einen grabungserfahrenen und fachlich kompetenten technischen Grabungsleiter,
- weitere \_\_\_\_\_ voll ausgebildete Grabungstechniker,
- \_\_\_\_\_ Grabungszeichner,
- \_\_\_\_\_ Grabungsmitarbeiter,
- \_\_\_\_\_ (Spezialisten)

(2) Der Auftragnehmer garantiert, dass diese Personen während der Grabungszeit in solchem Umfang für die Grabung zur Verfügung stehen, dass die Grabung im vereinbarten Umfang und in der vereinbarten Weise bis zu dem vereinbarten Zeitpunkt ordnungsgemäß abgeschlossen werden kann.

## III. Weitere Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer stellt zur Durchführung des Auftrags die erforderliche sächliche Ausstattung zur Verfügung, insbesondere das Grabungsgerät (Grabungsmaschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge, usw.).

(2) Die Erfassung und Dokumentation der Funde und Befunde muss für eine Übernahme in die Datenverarbeitung der Denkmalfachbehörde geeignet sein.

(3) Im Einzelnen bestimmen sich die Verpflichtungen des Auftragnehmers nach Abs. 1 und 2 nach der **Anlage 3** zu diesem Vertrag.

**Eventuell:**

## IV. Pflichten des Auftraggebers/der Denkmalfachbehörde

(1) Der Auftraggeber/die Denkmalfachbehörde stellt auf eigene Kosten folgendes Personal zur Durchführung der Grabung zur Verfügung:

---

(2) Der Auftraggeber/die Denkmalfachbehörde stellt unentgeltlich folgendes Grabungsgerät \_\_\_\_\_ zur Verfügung:

---

## **V. Informationspflichten**

(1) Auftragnehmer, Auftraggeber und Denkmalfachbehörde sind verpflichtet, sich gegenseitig ständig und fortlaufend über die Grabung und auftretende Probleme zu informieren. Dies gilt insbesondere bei unerwarteten Entwicklungen.

(2) Der Auftragnehmer erstattet der Denkmalfachbehörde jeweils zum \_\_\_\_ einen schriftlichen Bericht, in dem alle wichtigen Zwischenergebnisse, Ergebnisse und Probleme aufgeführt sind.

## **VI. Fachliche Anforderungen an die Grabung**

(1) Die Denkmalfachbehörde betreut und überwacht die Grabung fortlaufend.

(2) Für die Grabung sind die fachlichen Standards und Methoden der Denkmalfachbehörde, wie sie in der **Anlage 4** zu diesem Vertrag dargestellt sind, einzuhalten und anzuwenden. Folgende Methoden sind (nicht) anzuwenden:

(3) Die Denkmalfachbehörde ist jederzeit berechtigt, dem Auftragnehmer zur Durchführung der Grabung Weisungen zu erteilen. Soweit es nach Auffassung des Auftraggebers dem Ziel der Grabung dient, kann eine Entnahme und Auswertung von Proben und die Durchführung von naturwissenschaftlichen Untersuchungen verlangt werden. Soweit Weisungen und Forderungen zu Kostenmehrungen führen, gilt Ziff. XII.

## **VII. Dokumentation**

(1) Der Auftragnehmer wird für die gesamten von ihm ausgegrabenen Flächen eine genaue Vermessung und eine Einmessung der Funde und Befunde durchführen.

(2) Der Auftragnehmer wird alle Funde und Befunde in einer den neuesten wissenschaftlichen Anforderungen entsprechenden Weise unter Nennung der Urheber der einzelnen Teile umfassend dokumentieren (Text, Pläne, Zeichnungen, Fotos, abschließender Grabungsbericht, \_\_\_\_\_).

Im Einzelnen bestimmt sich seine Verpflichtung nach der **Anlage 5** zu diesem Vertrag. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, zur Durchführung der Dokumentation nach Ziff. VI (3) zu verfahren.

(3) Das Original der Dokumentation einschließlich aller etwa (z. B. für dendrochronologische Untersuchungen) entnommenen Proben ist der Denkmalfachbehörde bis längstens \_\_\_\_\_ Monate nach Abschluss der Grabung zu übergeben; der Auftraggeber erhält vom Auftragnehmer eine Kopie.

## **VIII. Behandlung der Funde**

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Funde sorgfältig zu behandeln und sie entsprechend den Gepflogenheiten des Landes listenmäßig zu erfassen und zu reinigen und, soweit die Gefahr einer raschen Verschlechterung ihres Zustands besteht, vorläufige konservatorische Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Reinigung und konservatorische Sicherung erfolgen nach Abstimmung mit der Denkmalfachbehörde.

(2) Der Auftragnehmer wird die Funde bis zum Abschluss der Grabung materialgerecht und sicher aufbewahren; vorgesehen hierfür ist \_\_\_\_\_.

(3) Der Auftragnehmer wird alle Funde alsbald nach Abschluss der Grabung und Dokumentation, spätestens bis \_\_\_\_\_, dem Auftraggeber/der Denkmalfachbehörde übergeben. Der Auftraggeber/die Denkmalfachbehörde wird die Funde übernehmen.

#### **IX. Abschließende Arbeiten**

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Grundstück, insbesondere die Grabungsflächen nach Abschluss der Grabung wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen (z.B. den Boden zu verdichten) soweit nicht der Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte im Hinblick auf das auf dem Grundstück durchzuführende Vorhaben darauf verzichten.

(2) Nach Abschluss der Grabung und der damit zusammenhängenden Arbeiten findet die Schlussabnahme durch den Auftraggeber und die Denkmalfachbehörde statt. Mit der Schlussabnahme wird der Abschluss der Arbeiten festgestellt. Die Denkmalfachbehörde erklärt, dass unter den Gesichtspunkten des Bodendenkmalschutzes keine Einwendungen dagegen bestehen, die Grabungsflächen für das geplante Vorhaben freizugeben.

#### **X. Einhaltung der Termine**

(1) Für Terminüberschreitungen sind, soweit nicht der Auftragnehmer nachweist, dass er die Terminüberschreitungen nicht zu vertreten hat, folgende Vertragsstrafen zu zahlen: \_\_\_\_\_ pro Tag

(2) Werden die vereinbarten Termine nicht eingehalten, so haftet der Auftragnehmer außerdem für jeden dem Auftraggeber dadurch entstehenden Schaden, es sei denn, er weist nach, dass die Nichteinhaltung von Terminen von ihm nicht zu vertreten ist.

#### **XI. Vergütung**

(1) Für seine gesamte Tätigkeit erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber gegen Einzelnachweis eine Vergütung, die sich, wie in **Anlage 6** im Einzelnen verbindlich aufgeführt, errechnet. Ein Gesamtbetrag von \_\_\_\_\_ darf nicht überschritten werden.

**Alternative:** Für seine gesamte Tätigkeit erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber eine Pauschalvergütung in Höhe von \_\_\_\_\_. Aufwendungen und Auslagen des Auftragnehmers werden (nicht) gesondert vergütet.

(2) Die Vergütung wird in (z. B.: monatlichen) Teilbeträgen von \_\_\_\_\_ ausbezahlt. Bleibt der Fortgang der Arbeiten nicht nur unwesentlich hinter dem Zeitplan zurück, so können Teilzahlungen entsprechend gemindert oder hinausgeschoben werden.

(3) Ein Teilbetrag von \_\_\_\_\_ % der Gesamt-Vergütung wird erst nach der Übergabe der vereinbarten Dokumentation (Ziffer VII.) ausbezahlt, ein weiterer Teilbetrag von \_\_\_\_\_ % der Gesamtvergütung nach Durchführung oder Sicherstellung der Herrichtung des Grundstücks (Ziff. IX [1]), falls nicht der Grundeigentümer auf eine solche verzichtet.

## **XII. Änderungen des Auftrags**

**(1)** Vor Änderungen des Auftrags oder der Kosten sind rechtzeitig schriftliche Zusatzvereinbarungen abzuschließen. Dies gilt insbesondere, wenn

1. sich die Grabung über die vereinbarte Grabungsfläche hinaus erstrecken soll, insbesondere wenn durch die Erweiterung der Grabung weitere Grundstücke desselben Grundeigentümers oder Grundstücke anderer Eigentümer betroffen werden. In diesen Fällen ist zunächst die Berechtigung zur Grabung auf diesen Flächen zu erwirken;
2. der Auftrag auf andere Weise den vereinbarten Umfang überschreiten soll;
3. sich die Qualität des Auftrags ändern soll;
4. zu erwarten ist, dass im Laufe der Grabung gestellte Anforderungen der Denkmalfachbehörde zu nicht nur geringfügigen Kostensteigerungen führen. Als geringfügig gelten nicht mehr Kostensteigerungen, die einzeln oder insgesamt mehr als 3 % der vereinbarten Höchstvergütung ausmachen. Eine Überschreitung des in Ziff. XI (1) genannten Gesamtbetrags ist in jedem Fall nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zulässig.

**(2)** Ergibt sich im Laufe der Arbeiten, dass die Grabung lohnende Funde oder Erkenntnisse nicht in dem erwarteten Umfang erbringt, so kann der Auftraggeber auf schriftlichen Vorschlag der Denkmalfachbehörde den Umfang des Auftrags reduzieren.

**(3)** Ergibt sich im Laufe der Arbeiten, dass archäologisch bedeutsame Funde oder Erkenntnisse nicht oder nicht mehr zu erwarten sind, so kann der Auftraggeber auf schriftlichen Vorschlag der Denkmalfachbehörde den Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer mit sofortiger Wirkung beenden.

**(4)** Der Auftragnehmer hat in den Fällen der Absätze 2 und 3 Anspruch auf den den bis dahin geleisteten Arbeiten entsprechenden Teil der Vergütung sowie auf Erstattung der entstandenen und zwangsläufig noch entstehenden Auslagen. Der Auftragnehmer hat ferner Anspruch auf den ihm durch die Verkleinerung oder Beendigung des Auftrags entgehenden Gewinn, soweit er nicht durch anderweitige Arbeiten einen Ausgleich erhält oder zu erhalten absichtlich unterlässt.

## **XIII. Eigentums- und Urheberrechtsfragen**

**(1)** Das Eigentum an den Dokumentationsunterlagen einschließlich des Resümees und der entnommenen Proben steht der Denkmalfachbehörde zu. Es wird der Denkmalfachbehörde vom Auftragnehmer innerhalb von \_\_\_\_\_ nach Abschluss der Grabung übertragen.

**(2)** Soweit Urheberrechte entstehen, stehen diese dem Auftragnehmer zu und nach Maßgabe des Urhebergesetzes seinen Mitarbeitern zu.

**(3)** Der Auftragnehmer räumt der Denkmalfachbehörde an diesen Urheberrechten, soweit sie in seiner Person oder in der Person seiner im Vollzug dieses Vertrags beschäftigten Mitarbeiter entstehen, die nachfolgend aufgeführten Nutzungsrechte ein:

- a) das Recht der wissenschaftlichen Auswertung der Grabungsergebnisse im Rahmen der amtlichen Tätigkeit der Denkmalfachbehörde;

- b) das Recht der Veröffentlichung der Grabungsergebnisse in einem Vorbericht, der vom Auftragnehmer zu erstellen und der Denkmalfachbehörde unverzüglich nach Abschluss der Grabung zu übergeben ist;
- c) das Recht der wissenschaftlichen Publikation der Grabungsergebnisse, falls der Auftragnehmer diese Ergebnisse nicht innerhalb von \_\_\_\_\_ Jahren nach Abschluss der Grabung in einer den wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden ausführlichen Weise selbst oder nach schriftlicher Absprache mit der Denkmalfachbehörde durch einen Dritten publiziert.

**(4)** Der Auftragnehmer versichert, dass seine Mitarbeiter ihre Nutzungsrechte insoweit auf ihn übertragen und der Weiterübertragung auf die Denkmalfachbehörde zugestimmt haben. Die Urhebervergütung für den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter ist mit der Vergütung nach Ziffer XI dieses Vertrags abgegolten.

**(5)** In allen Publikationen der Denkmalfachbehörde ist auf die Durchführung der Grabung durch den Auftragnehmer deutlich hinzuweisen; die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen sind, soweit üblich unter namentlicher Angabe der tätig gewordenen Personen, gebührend zu kennzeichnen.

#### **Eventuell:**

#### **XIV. Rechte an den Funden (nur in Ländern ohne Schatzregal - Bayern)**

Der Grundstückseigentümer erklärt sich schon jetzt damit einverstanden, dass sein Miteigentumsanteil (§ 984 BGB) an den bei der Grabung auf seinem Grundstück gemachten beweglichen Bodenfunden in dem in § 984 BGB genannten Zeitpunkt auf den Träger der Denkmalfachbehörde übergeht.

#### **Alternative:**

Der Auftraggeber und Grundstückseigentümer erklären sich schon jetzt damit einverstanden, dass die bei der Grabung gemachten beweglichen Bodenfunde unter Wahrung der Eigentumsverhältnisse der Denkmalfachbehörde für dauernd ohne Entgelt überlassen werden. Die Kosten der Erhaltung, Präsentation für die Öffentlichkeit und zur weiteren wissenschaftlichen Auswertung trägt die Denkmalfachbehörde.

#### **XV. Voraussetzungen für die Grabung**

**(1)** Mit der Grabung kann begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) ein bestandskräftiger oder vollziehbarer denkmalrechtlicher Erlaubnis-/Genehmigungsbescheid
- b) die grundsätzliche verbindliche Zustimmung der zuständigen Behörden zur Durchführung des auf dem Grundstück beabsichtigten Vorhabens durch \_\_\_\_\_ (positive Entscheidung im Raumordnungsverfahren, Bebauungsplan, Bebauungsgenehmigung, Bauvorbescheid usw.).

**(2)** Bei der Grabung sind der denkmalrechtliche Erlaubnis-/Genehmigungsbescheid und etwa vorliegende weitere Genehmigungen mit allen Auflagen und Bedingungen zu beachten.

**(3)** In fremdes Eigentum darf nur aufgrund von Vereinbarungen oder bestandskräftigen oder vollziehbaren behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen eingegriffen werden.

#### **XVI. Änderungsklausel**

**(1)** Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

**(2)** Die diesem Vertrag beigefügten sechs Anlagen sind Bestandteil des Vertrags.

Anlage 1: Grabungsfläche

Anlage 2: Zeitplan

Anlage 3: Pflichten des Auftragnehmers

Anlage 4: Fachliche Standards<sup>8</sup>

Anlage 5: Dokumentation<sup>9</sup>

Anlage 6: Vergütung.

---

<sup>8</sup> Siehe z. B. den Standard von Berlin und Martin/Krautzberger, a.a.O., Kapitel VI Nr. 3 e) bb).

<sup>9</sup> Siehe Martin/Krautzberger, a.a.O., Teil I Kapitel VI Nr. 3 e) gg).